

(Irmgard Mierbach [SPD])

- (A) lediglich darum, Landesrecht an den Euro anzupassen, eine Sache, die in den Kommunen schon eine Weile läuft und die jeder, der damit zu tun hat, als Formalkram betrachtet.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat diesem Gesetzentwurf einschließlich der Änderungen einstimmig zugestimmt. Wir empfehlen Ihnen, das auch zu tun. - Danke schön.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Ich danke der Frau Berichterstatterin, der Kollegin Mierbach, und schließe die Beratung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/1246 und 13/1360 mit einer Änderung, nämlich in Art. 57, ansonsten unverändert anzunehmen. Wer der **Beschlussempfehlung Drucksache 13/1552** seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig **angenommen** worden.

- (B) Ich rufe auf:

10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1382

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Finanzminister Steinbrück das Wort. Bitte schön.

Peer Steinbrück, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt fünf öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, nämlich die Lippische Brandversicherungsanstalt

- LLB - in Detmold, die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, und es gibt diese beiden Provinzialversicherungsanstalten natürlich spiegelbildlich - wie könnte es anders sein - auch in Münster und damit für den westfälischen Landesteil. Das liegt daran, dass wir ein so genanntes Spartenrennungsgebot haben. Das heißt, die Lebensversicherer dürfen nur allein betrieben werden und mit den klassischen Sachversicherern nicht in Verbindung stehen, weshalb wir in Münster und in Düsseldorf jeweils zwei Unternehmen haben, allerdings in Verwaltungs- und in Organisationsgemeinschaften. Wenn man diese beiden und die sehr viel kleinere LLB im Lippischen zusammen betrachten würde, hätten wir drei große öffentlich-rechtliche Unternehmensgruppen in Nordrhein-Westfalen.

Seit Anfang der 90er-Jahre bemühen sich der Landtag und die Landesregierung um eine Erneuerung der Rechtsgrundlagen und damit auch um eine Modernisierung der Anstaltsverfassungen im Versicherungsbereich. Dies ist mehr denn je aktuell, wie Sie alle bei der Beobachtung der rasanten Veränderungen auf den Finanzdienstleistungsmärkten selber registriert haben. Dazu sind Mitte der 90er-Jahre - 1994 und 1996 - eine ganze Reihe von Maßnahmen, auch Neufassungen von Gesetzen erfolgt.

Ein wesentlicher Eckpunkt fehlt allerdings noch, nämlich: Das Gesetz für die westfälische Provinzial muss eingeführt werden. Dies ist sinnvoll und erforderlich, da die Feuerversicherung dieser westfälischen Provinzial immer noch auf der Grundlage eines preussischen Feuerversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1910 tätig ist und daher ausgesprochen veraltet und in vielen Fällen überholt ist und weil die Lebensversicherungsanstalt derselben westfälischen Provinzial bisher nur auf der Grundlage eines Satzungsrechts und nicht etwa auf gesetzlicher Grundlage tätig ist.

Insofern liegt die Lösung ziemlich nahe, einerseits das von mir zitierte preussische Feuerversicherungsgesetz als rechtliche Grundlage aufzuheben und andererseits für die westfälische Provinzial durch ein neues Gesetz moderne rechtliche Grundlagen zu schaffen, womit automatisch auch eine sachgerechte Angleichung der Rechtsgrundlagen gegenüber der rheinischen Provinzial hergestellt werden könnte.

(C)

(D)

(Minister Peer Steinbrück)

- (A) Mit Blick auf die weiteren Perspektiven scheint mir eine Verheiratung der beiden Provinzial-Versicherungsanstalten eines Tages zwingend erforderlich und notwendig zu sein.

Bei dieser Gelegenheit führen wir eine Öffnungsklausel ein, auf die ich Sie gesondert aufmerksam machen möchte. Bisher hatten wir uns in Nordrhein-Westfalen darauf festgelegt, die bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen beizubehalten, auch und gerade im Versicherungsbereich.

Es ist aber offen zuzugeben und mit Blick auf veränderte steuerliche Grundlagen festzustellen, dass durch die Unternehmenssteuerreform nicht mehr vertretbare Wettbewerbsnachteile für die Rechtsform der Anstalt gegenüber der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eintreten, da die steuerliche Organschaft zwischen der Leben- und der Feueranstalt nicht hergestellt werden kann. Deshalb erscheint es der Landesregierung zwingend erforderlich, eine Öffnungsklausel einzubauen, die eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - übrigens genauso wie in Baden-Württemberg, Hamburg oder dem Saarland - oder auch eine öffentlich-rechtlich Holding-Lösung wie in Bayern ermöglicht.

- (B) Die Situation bei den beiden anderen großen Wettbewerbsversicherern im öffentlich-rechtlichen Bereich ist ziemlich eindeutig. Die LLB im Lippischen ist nicht betroffen, da das Leben-Geschäft nicht direkt betrieben wird. Die rheinische Provinzial ist ebenso betroffen. Da sind wir aber erst noch in der Vorbereitung einer entsprechenden Staatsvertragsänderung. Viele von Ihnen wissen, dass in Rechtsnachfolge des preußischen Staates das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen eines solchen Staatsvertrages zu beteiligen ist.

Ich denke, dass vom materiellen Gehalt her die von uns vorgelegten Gesetzesänderungen und auch die Öffnungsklausel kaum streitig sein dürften, auch über Fraktionsgrenzen in diesem Hause hinweg. Ich habe die Hoffnung, dass man relativ zügig beraten kann. Ich möchte diese Hoffnung bekräftigen: Ich wäre sehr zufrieden, wenn wir dies alles bis zum 1. Januar 2002 hinbekämen.

Der Eilbedarf ergibt sich schlicht und einfach aus der Umstellung des Steuerrechts zum 31. Dezember 2001. Wir sollten dann den Provinzial-Versicherungsanstalten die Möglichkeit geben, sich auf einer neuen rechtlichen Basis zu orientieren. Ich lege Wert darauf, dass die Änderung des Staats-

vertrages im Verhältnis zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ebenso zügig Gegenstand der parlamentarischen Beratung werden kann. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister, für die Einbringung dieses Gesetzentwurfes der Landesregierung. - Eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir **stimmen ab** über die Empfehlung des Ältestenrates, wonach der **Gesetzentwurf Drucksache 13/1382** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** - federführend - und an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen** werden soll. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1405

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Justizminister Dieckmann das Wort. Bitte schön.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bringt das Gesetz, dessen Titel der Präsident eben vorgetragen hat, hiermit ein.

Sie haben bitte Verständnis dafür, dass ich als Justizminister auch über den Forstdienst spreche. Die Alternative wäre gewesen, dass die Umweltministerin auch über den Justizdienst spräche.

(Joachim Schultz-Tornau [FDP]: Das fehlt gerade noch!)

(C)

(D)